

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arzl im Pitztal vom 19.09.2017 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Arzl im Pitztal erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 80,00 Euro.

(2) Gegen Vorlage eines gültigen Nachweises für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, wird keine Hundesteuer eingehoben.

(3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. *Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.*

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils mit der 3. Vorschreibung jeden Jahres.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit *dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde* in Kraft.

Angeschlagen am: 06.10.2017

Abzunehmen am: 23.10.2017

Abgenommen am: 24.10.2017

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Während der Kundmachungsfrist erfolgten keine Einsprüche.